

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1992, S. 531
geändert durch Satzung vom 19.04.2001, Abl. RBHan. 2001, S. 293

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 05. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 11.06.1992 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Zwischenunterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Für die Unterbringung in Zwischenunterkünften für Aussiedler werden je Bett und Nacht folgende Gebühr erhoben:

- Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	5,10 €
- Volljährige Haushaltsangehörige und Ehegatten	4,10 €
- Erstes bis drittes Kind	2,05 €
- ab viertem Kind	1,05 €

§ 3

Bei unbegründeter Ablehnung einer von der Stadt angebotenen, nach § 2 Absatz 5 der Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover angemessenen Wohnung kann die Landeshauptstadt Hannover die betreffenden Aussiedler in eine Zwischenunterkunft geringeren Standards einweisen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren bleibt dabei unberührt.

§ 4

Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des Folgemonats an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird jeder Tag einzeln abgerechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen genutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Schuldner einen Bescheid.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihre Bekanntmachung in Kraft.